

Vollziehungs-Rath

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **4 (1801)**

PDF erstellt am: **18.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Der neue Schweizerische Republikaner.

Montag, den 24 August 1801.

Sechstes Quartal.

Den 5 Fructidor IX.

Vollziehungs-Rath.

Beschluß vom 4. März.

Der Vollz. Rath — Nach Anhörung seines Kriegs-
ministers beschließt:

Die hier nachfolgende Instruction, welche
die Pflichten und Obliegenheiten des
Inspectors des Gesundheitsdienstes
bestimmt, und von dem Kriegsminister vorgelegt
wurde, ist angenommen.

Da laut Beschluß des Vollz. Rathes vom 24. Dec.
1800, die Stellen des Oberfeldarzts, Oberfeldwund-
arzts, Oberfeldapothekers, und des Kriegscommissärs
der Oberpolizei in den Militairspitälern unterdrückt, und
in eine vereinigt worden sind, die der Inspector des Ge-
sundheitsdienstes bekleiden soll, so muß dieser nun die
Dienstgeschäfte der obengenannten Stellen allein ver-
sehen. Seine Instruction soll daher alle Pflichten dersel-
ben in sich begreifen.

Der Inspector des Gesundheitsdienstes steht unmit-
telbar unter den Befehlen des Kriegsministers; er hat
die Aufsicht über das Personal und Materiale der Medi-
cin, Chirurgie, Pharmacie und Oeconomie, und über
die Gesundheitsofficiere so bey den Truppen oder in den
Spitälern angestellt sind.

Alle Militärärzte, Wundärzte und Apotheker, der
Entrepreneur, die Oekonomen und die Kriegscommissär,
in allem was den Gesundheitsdienst betrifft, haben seinen
Verordnungen Genüge zu leisten.

Er ist gehalten in der Errichtung der Militairspitäler
und innern Einrichtung derselben, den von dem Vollz.
Rath am 24. Dec. 1800 angenommenen Organisations-
plan zu befolgen; über allfällige Ausnahmen aber jedes-
mal die Befehle des Kriegsministers einzuholen.

Alle Veränderungen in den Spitälern so wie alle
Räumungen können nur auf sein Gutheissen und seine
Verordnung hin gemacht werden, wovon er alsobald

dem Kriegsminister Bericht zu erstatten hat. Alle Rech-
nungen des Apothekers und der Entrepreneurs, auch alle
übrigen Ausgaben für die Spitäler müssen von ihm visirt
seyn; daher soll er wenigstens alle 3 Monate das Maga-
zin der Fournituren und die Hauptapothek visitiren. Er
bestimmt die Menge von Instrumenten und Bandagen,
die in dem Magazin vorrätzig gehalten seyn soll, und
disponirt allein über dieselben zum Gebrauch der Spitä-
ler und der Armee, so daß keine Quittung der Aerzte gül-
tig, und keine Rechnungsbeilage von dem Kriegscommissär
in das Vorderau der Ausgaben aufgenommen werden
darf, sie sey dann von dem Inspector unterzeichnet.

Er bestraft die Gesundheitsofficiere, Oekonomen und
Krankenwärter mit Arrest oder Gefangenschaft, doch soll
er in den ersten 24 Stunden dem Kriegsminister davon
Bericht ertheilen.

In Falle der Unfähigkeit, unverbesserlichen Nachläs-
sigkeit und größerer Vergehen, die nur durch Entsetzung
der Stelle bestraft werden können, muß er von demselben
dem Kriegsminister Berichterstattung leisten.

Da die Anzahl der Wundärzte bey der Truppe nur
gering ist, so kann der Inspector des Gesundheitsdienstes
dieselben wie er's gut findet, zu diesem oder jenem Ba-
taillon beordern; da es sich zutragen kann, daß ein sehr
getrenntes Bataillon zweyer Wundärzte bedarf, während
einer hinlänglich kann, wenn zwey Corps in einer Garni-
son besammeln sind, und weil der Dienst eines Chirurgen
ungleich lästiger im Feld als in Garnison ist, wo er ge-
wöhnlich vernachlässigt wird, auch ein Erkrankter ersetzt
werden muß, so ist unausweichlich nöthig, daß eine
Abänderung statt haben könne.

Sobald der Gesundheitsinspektor von einer Truppen-
vermehrung oder einer bedeutenden Veränderung officiële
Kenntniß erhält, so wird er die dienlichen Maßregeln er-
greifen, um die nöthigen Ambulanzen zu errichten, und
die Kranken auf die vortheilhafteste Art besorgen zu lassen.
In Friedens-, oder auch in Kriegszeiten, wann die

Truppen zerstreut sind, hält er sich bey dem Centralspital auf, und bereist die Ambulanzen, wenn seine Gegenwart daselbst nothwendig ist.

Er zieht so viele Wundärzte als thunlich ist, in das Centralspital, um sie unter seine besondere Aufsicht zu nehmen und sie zu unterrichten, ihnen gründliche Kenntnisse beizubringen, und sie im Operiren an Cadavern zu üben.

In den Garnisonen beschäftigt er sich mit der Reinhaltung der Kasernen, und schlägt dem Kriegsminister die Mittel vor, dieselben für die Gesundheit des Soldaten zuträglich zu machen.

Im Falle daß die Truppen zusammengezogen würden, um dem Feinde entgegen zu stehen, so muß der Inspector, sobald er davon benachrichtigt ist, die nöthigen Depots errichten, und dem zufolge dem Entrepreneur die Orte und das Verhältniß derselben unter einander genau angeben, und auf die schnelle Ausführung wachen.

Der commandirende General wird zu dem Ende dem Inspector von seinen Dispositionen so früh als möglich Nachricht ertheilen, damit derselbe sowohl für die Sorge der Kranken, als zur Vertheilung der Chirurgen, seine Maßregeln darnach treffen könne.

Bei einem Treffen wird der Inspector den Feldwundärzten ihre Plätze anweisen, und sich überzeugen, daß sie ihre Schuldigkeit leisten; eben so soll er auf das Wegführen der Verwundeten wachen, und sich so viel möglich, bey der ersten Ambulanz aufhalten, um da die wichtigsten Operationen selbst zu machen.

Der Ort wo er sich mit der Ambulanz, die während dem Treffen oft verlegt werden muß, befindet, muß mit einer weißen Fahne bezeichnet werden, damit die Wundärzte sowohl als die Verwundeten ihn sogleich auffinden können.

Wenn ein bey dem Gesundheitsdienst Angestellter während dem Treffen seine Pflicht nicht erfüllt, oder aus Feigherzigkeit flieht, so wird der Inspector denselben verhaften, und vor das nächste Kriegsgericht bringen lassen, welchem er seine Anklage einzusenden hat.

Die Oberaufsicht, die Direction, und die Vollmacht des Inspectors des Gesundheitsdienstes erstreckt sich über alle bey dem Dienst angestellte Personen, sowohl der besoldeten und Militärtruppen, als über die Militärspitäler und Ambulanzen.

Folgen die Unterschriften.

Beschluß vom 11. März.

Der Vollrath — Nach angehörtem Bericht seines Kriegsministers; beschließt:

1. Die in den Militärspitälern angestellten Gesundheitsbeamten, welche bisher in 3 Classen abgetheilt waren, sollen in Zukunft nur in 2 Classen abgetheilt werden.
2. Die 3te Classe soll nach und nach aufgehoben werden, so wie die Beamten, welche dieselbe ausmachen, entweder durch ihre Kenntnisse Beförderung verdient haben, oder ihre Stellen durch Entlassungsbegehren entledigt seyn werden.
3. Dieselbe soll durch Zöglinge, welche unter denen in der gegenwärtigen Beschluß beigefügten, Verordnung festgesetzten Bedingungen aufgenommen worden, ersetzt werden.
4. Die Anzahl der aufzunehmenden Zöglinge bleibt unbestimmt; der Inspector der Gesundheitsdiensten, dem die Prüfung der zu diesen Stellen Lust habenden aufgetragen ist, soll aber keinen aufnehmen können, ohne vorher die Einwilligung des Kriegsministers eingeholt zu haben.
5. Der Kriegsminister ist beauftragt, gegenwärtigen Beschluß bekannt machen und vollziehen zu lassen.

B e r o r d n u n g

betreffend die in den Militärspitälern aufzunehmenden Zöglinge.

1. Die Lust habende zu den Zöglingsstellen sollen bereits ihre ersten Studien gemacht haben, und wenigstens die Vorkenntnisse der Medicin, als die Anatomie, Physiologie und Chemie etc. etc. besitzen. Sie sollen auch die lateinische, fränkische und deutsche Sprachen verstehen und sich dem Examen des Inspectors der Gesundheitsdiensten unterwerfen.
2. Die unter ihnen tüchtig Gefundene werden nicht eher ihre Verrichtungen in den Spitälern antreten können, bevor sie sich mit den nöthigen Büchern über jeden Theil der Medicin und Chirurgie und einem vollständigen Sackbesteck versehen haben werden.
3. Von dem Augenblick an, da sie in den Spital treten, sollen sie beständig die Uniform, sowohl in als außer dem Spital tragen.
4. Sie sollen in allen Punkten, die ihnen von dem Inspector der Gesundheitsdiensten über ihre Verrichtungen und fernern Studien ertheilten Instructionen befolgen.
5. Als Zöglinge sollen sie 3 Jahre lang in den Spitälern bleiben; nur aus wichtigen Gründen kann ihnen von dem Kriegsminister auf einen Bericht des

Inspectors der Gesundheitsdiensten etwas von dieser Zeit nachgelassen werden. Aber auch diejenige, welche sich durch ihren Eifer und ihre Fähigkeiten auszeichnen würden, können während dieser Zeit zu höhern Stellen befördert werden.

6. Diejenige unter ihnen, welche sich während diesen 3 Jahren keine höhern Stellen erworben haben werden, sollen durch andere Zöglinge ersetzt werden, und ihre Abschiede von dem Kriegsminister erhalten, zu dessen Verfügung sie immer stehen sollen, im Fall ein Aufgebot an die Gesundheitsbeamten nöthig werden sollte.

7. Diese Zöglinge beziehen keine Besoldung und werden nur auf Kosten des Staats in den Militärspitälern ernährt und einquartiert. Nach erhaltenem Abschied sind sie zeitlebens vom Soldatendienst ausgeschlossen, weil sie als Gesundheitsbeamte zur Verfügung des Kriegsministers stehen sollen.

Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebender Rath, 15. Juli.

(Fortsetzung.)

(Beschluss des Befindens des Vollz. Rathes, über die Anleitung zur bevorstehenden Organisation der Cantonsverwaltungen.)

Nachdem Sie, Bürger Gesetzgeber, einmal so weit gegangen sind, den Cantontagsfassungen die Erfordernisse einer guten Administration auseinander zu setzen, so hätte der Vollz. Rath gewünscht, daß Sie die letzten Zweige derselben, die Gemeind. Beamten nicht unberührt möchten gelassen haben. Vorzüglich scheint ihm die Unterscheidung zwischen den Verrichtungen wichtig, welche schließlicher ganzen Corps, und derer die am zweckmäßigsten einzelnen Beamten aufgetragen werden, zu welcher letztern Abtheilung alles, was bloße und eigentliche Vollziehung ist, gerechnet werden muß.

Noch glaubt der Vollz. Rath eine allgemeine Bemerkung beysügen zu müssen, die in mehr als einer Rücksicht wichtig seyn mag.

Die Anleitung selbst, so sehr ihr Werth entschieden ist, sollte vielleicht nicht in der verpflichtenden Form eines wirklichen Dekrets, in der sie mancher Tagsatzung lästig seyn könnte, und von mancher andern nicht mit der verdienten Aufmerksamkeit gewürdigt werden möchte, aufgestellt, sondern als einfacher Rath durch die Agenten

der vollziehenden Gewalt, den Tagsatzungen mitgetheilt werden. Dadurch würde das Ansehen und die Würde des gesetzgebenden Rathes nicht leicht der Gefahr ausgesetzt, kompromittirt zu werden.

Indessen erwartet der Vollz. Rath das, was Ihnen hierüber zu beschließen gefallen wird.

Der Decretsvorschlag, der die Uebersendung dieser Anleitung an die Cantontagsfassungen verordnet, wird hierauf zum Decrete erhoben. (S. daff. S. 313.)

Folgende Botschaft wird verlesen, und an die außerordentliche Rechnungscommission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Ihre Botschaft vom 29. Juni umfaßt dreyn auf das Rechnungswesen bezughabende Gegenstände:

Der erste betrifft die Ernennung des B. Wittenbach, Mitglied des gesetzgebenden Rathes, in die von Ihnen niederzusetzen beliebte Rechnungscommission, welche Ernennung wir vorgemerkt, und Ihrem Wunsche gemäß, dem Finanzminister davon die erforderliche Anzeige gemacht haben.

Sie verlangen zweitens ungeachtet der Ihnen gethanen Bemerkungen, die Sie aber nicht von Wichtigkeit gefunden haben, statt der in tabellarischer Form Ihnen vorgelegten, eine andere minder summarische und hingegen die Art der Verwendung angegebende Rechnung mit namentlicher Aufzählung der zu jedem Artikel gehörenden Bevilagen, so ohngefähr wie die Rechnung des Schatzamts von 1798 eingerichtet.

Das gegenwärtige Finanzministerium wird sich anzuzeigen seyn lassen, Ihrem Verlangen zu entsprechen, und Ihnen wo möglich in Zeit von 14 Tagen die Rechnung von 1798, unter der gewünschten Form eingeben.

Es genügt ihm, daß Sie dieselbe so verlangen, denn es selbst pflichtet dieser Form nicht bey, und würde eine solche für die Generalrechnung niemals gewählt haben. Es sieht nicht ein, wie die Summarien, seiner mit der eingeführten doppelten Buchhaltung passenden Rechnungsablage, zum Vorwurf gereichen können, und behauptet in seiner Arbeit die Art der Verwendung, deutlich gezeigt zu haben.

Sie wünschen drittens B. Gesetzgeber, das namentliche Verzeichniß der mit ihren Rechnungen im Rückstande befindlichen Verwaltungskammern zu erhalten. Die nachfolgende Note wird hierüber alles Licht verbreiten. Indem der Vollziehungsrath sich beeilt, Ihnen dieselbe mitzutheilen, ladet er Sie jedoch ein, ihre keine Publizität zu geben.